

AMTSBLATT

für den Landkreis Harburg

36. Jahrgang Ausgegeben in Winsen (Luhe) am 07.06.2007 Nr. 22

Bekanntmachung vom	Inhalt	Seite
	<u>Landkreis Harburg</u>	
04.06.2007	Ausschuss für Finanzen, Haushalt und Controlling	323
04.06.2007	Jägerprüfung 2007	325
	<u>Stadt Buchholz i. d. N.</u>	
04.06.2007	Haushaltssatzung 2007	327
	<u>Samtgemeinde Hollenstedt</u>	
04.06.2007	Haushaltssatzung 2007	330
	<u>Gemeinde Tostedt</u>	
09.05.2007	Bebauungsplan Nr. 57 „Freudenthalstraße/Ostdeutsche Straße“	332
04.06.2007	1. Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 38 „Schützenstraße/Weidenweg“	334
	<u>Stadt Winsen/Luhe</u>	
31.05.2007	1. Änderung der Hauptsatzung	338
31.05.2007	Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen für die Vertretungstätigkeit in privaten Unternehmen	339

Landkreis Harburg

Der Landrat



... einfach für Sie da!

Landkreis Harburg - Postfach 14 40 - 21414 Winsen (Luhe)

Bekanntmachung

Allgemeiner Service und Kommunalaufsicht

Auskunft erteilt: Ina Persiel
Gebäude / Zimmer: B-125
Tel.- Durchwahl: (04171) 693-113
Telefax: (04171) 687-113
E-Mail: i.persiel@lkharburg.de
[sitzenungsdienst@lkharburg.de](mailto:sitzungsdienst@lkharburg.de)

Mein Zeichen: 10.1 – Per
(Bei Antwort bitte angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Zeichen:

Datum: 4. Juni 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,
die nachstehende Sitzung gebe ich hiermit bekannt:

Sitzung: 4. Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Haushalt und Controlling
(XV. Wahlperiode)
Tag, Datum: Mittwoch, 13.06.2007
Sitzungsbeginn: 16:00 Uhr
Sitzungsort: 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6, Kreisverwaltung, Gebäude B,
Raum B-013 (Sitzungssaal), Tel. (04171) 693-239

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung
- 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
- 3 Feststellung der Tagesordnung, Beschluss über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
- 4 Bericht des Ausschussvorsitzenden

Dienstgebäude:

Hausadressen
A Schloßplatz 6 (Altbau)
B Schloßplatz 6 (Neubau)
C Rathausstraße 29
D Von-Sornitz-Ring 13
E Rote-Kreuz-Str. 6
F St.-Barbara-Weg 1

21423 Winsen (Luhe)

Kontakt:

Telefon : 04171 693-0
 Telefax : 04171 687-100
Elektronische Kommunikation:
 Es gelten die Richtlinien auf
 unseren Internetseiten.
Internet:
www.lkharburg.de
www.landkreis-harburg.de

Bankverbindungen:

Sparkasse Harburg-Buxtehude
 BLZ 207 500 00
 Kto.-Nr. 7 028 962
Postbank Hamburg
 BLZ 200 100 20
 Kto.-Nr. 192 68-204



Sprechzeiten nach Terminabsprache:

Montag - Donnerstag 07:00 - 19:00 Uhr
 Freitag 07:00 - 15:00 Uhr

Terminvereinbarungen bitte von
 Montag - Donnerstag 08:30 - 16:00 Uhr
 Freitag 08:30 - 15:00 Uhr

Parkplätze: Schloßring und Eppens Allee



P im unteren Teil der Parkalleen am Schloßring

- 5 Bericht des Landrates
- 6 Einwohner/innenfragestunde
- 7 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 17.04.2007
- 8 Bekanntgabe von Beschlüssen aus nicht öffentlicher Sitzung
- 9 Vorstellung der Abteilung Personal, der Abteilung Recht,
des Betriebes Informationsverarbeitung und der Stabstelle Zentrales Controlling
- 10 Zentraler Steuerungsbericht (Jahresabschlussbericht 2006)
- 11 Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung von Verwaltungs-
kosten im eigenen Wirkungskreis
- 12 Rechenschaftsbericht der Stiftung Freilichtmuseum am Kiekeberg für das Jahr 2006
- 13 Klimaschutzmaßnahmen und Energieeinsparungen des Landkreises Harburg
Anfrage der SPD-Fraktion vom 15.03.2007
- 14 Außer- und überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen § 89 NGO -
Haushaltsjahr 2007; Unterrichtung des Kreistages
- 15 Haushaltsplanung 2008;
Eckwertebeschluss
- 16 Anregungen und Beschwerden
- 17 Anfragen
- 18 Einwohner/innenfragestunde

Freundliche Grüße

I. A.

begl. Ina Persiel

Bekanntmachung

gemäß § 3 Absatz 1 der Verordnung über die
Jäger- und Falknerprüfung vom 30. August 2005

Jägerprüfung 2007

Der Landkreis Harburg hält am

25. Juni 2007

eine weitere Jägerprüfung ab.

Für die Durchführung der Jägerprüfung wird eine Prüfungskommission unter dem Vorsitz des Kreisjägersmeisters, Herrn Norbert Leben, gebildet.

Der Terminplan für die Prüfung lautet wie folgt:

Jagdliches Schießen	25.06.2007	8.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft
Schriftliche Prüfung	25.06.2007	9.00 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft "
Praktische Prüfung im Revier / Mündliche Prüfung	25.06.2007	10.30 Uhr	Garlstorf Schießstand Jägerschaft

Anträge auf Teilnahme und Zulassung zur Jägerprüfung müssen spätestens bis zum **14. Juni 2007** beim Landkreis Harburg, Abteilung 32 (Untere Jagdbehörde), Schloßplatz 6, 21423 Winsen (Luhe), eingegangen sein.

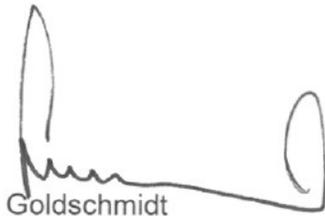
Weitere Auskünfte erteilen:

- der Vorsitzende der Prüfungskommission,
Kreisjägermeister Norbert Leben,
21272 Egestorf, Im Schätzendorfe 26 (Tel. 04175 /80290),
- der Landkreis Harburg, 21423 Winsen (Luhe), Schloßplatz 6,
Abteilung 32 (Ordnung und Zivilschutz / Untere Jagdbehörde),
Kreisoberamtsrat Otto Kröger - Tel. 04171/ 693 - 450.

Winsen (Luhe), den 4. Juni 2007

LANDKREIS HARBURG

Der Landrat
In Vertretung



Goldschmidt

Haushaltssatzung

der Stadt Buchholz in der Nordheide für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Buchholz in der Nordheide in seiner Sitzung am 27. Februar 2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	48.157.200 EUR
	in der Ausgabe auf	48.157.200 EUR
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	11.333.000 EUR
	in der Ausgabe auf	11.333.000 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorhergesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf

3.626.800 EUR

festgesetzt.

Hiervon werden voraussichtlich 1.700.000 EUR aus dem Infrastrukturprogramm der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) aufgenommen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

764.300 EUR

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

10.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 320 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 330 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 325 v.H. |

§ 6

Außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 1.000,- Euro sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO.

Überplanmäßige Ausgaben sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO

- a) bei Ausgabenansätze bis 25.000,- Euro bis zu 1.000,- Euro
- b) bei Ausgabenansätze über 25.000,- Euro bis zu 4 v. H., höchstens jedoch 5.000,- Euro.

21244 Buchholz in der Nordheide, den 23. Februar 2007

(Geiger)
Bürgermeister



Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Buchholz

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2 und § 94 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.06.2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/05 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.06. bis 21.06.2007

zur Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montags, dienstags, donnerstags und freitags	08:30 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstags	16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Buchholz, den 04.06.2007

Bürgermeister

Haushaltssatzung

der Samtgemeinde Hollenstedt für das Haushaltsjahr 2007

Auf Grund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Hollenstedt in der Sitzung am 05.02.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt:

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	5.613.300 €
	in der Ausgabe auf	5.613.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	639.700 €
	in der Ausgabe auf	639.700 €

Der Wirtschaftsplan für die Abwasserbeseitigung wird festgesetzt:

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	1.669.200 €
	mit Aufwendungen in Höhe von	1.669.200 €
im Vermögensplan	mit Einnahmen in Höhe von	1.516.400 €
	mit Ausgaben in Höhe von	1.516.400 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 24.200,00 € festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung wird die Kreditaufnahme für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 160.000 € festgesetzt.

Im Vermögensplan für die Abwasserbeseitigung werden Verpflichtungsermächtigungen auf 740.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 800.000 € festgesetzt

Für den Wirtschaftsplan Abwasserbeseitigung wird der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, auf 600.000 € festgesetzt

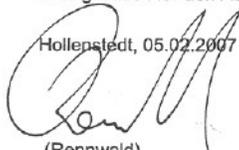
§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird auf 52 % der Steuerkraftmeßzahlen festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 2.000 € sind unerheblich im Sinne des § 89 Abs. 1 Satz 2 NGO. Dies gilt auch für den Abwasserhaushalt.

Hollenstedt, 05.02.2007



(Renwald)
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Samtgemeinde Hollenstedt

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die nach § 91 Abs.4, § 92 Abs. 2, § 102 Abs. 3 in Verbindung mit § 94 Abs. 2 und § 76 Abs. 2 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) in Verbindung mit § 15 Abs. 6 Niedersächsisches Finanzausgleichsgesetz (NFAG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Harburg am 04.06.2007 unter dem Aktenzeichen 10.4 - 912-11/45 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO

vom 11.06. bis 19.06.2007

zur Einsichtnahme bei der Samtgemeindeverwaltung an den folgenden Tagen öffentlich aus:

Montag bis Freitag
Donnerstag

08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Hollenstedt, den 04.06.2007

Samtgemeindebürgermeister



GEMEINDE TOSTEDT

Der Gemeindedirektor

Amtliche Bekanntmachung

über den Satzungsbeschuß des Bebauungsplans Nr. 57 der Gemeinde Tostedt „Freudenthalstraße / Ostdeutsche Straße“

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat den Bebauungsplan Nr. 57 der Gemeinde Tostedt „Freudenthalstraße / Ostdeutsche Straße“ in seiner Sitzung am 22.03.2007 als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen.

Gemäß § 44 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche durch die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die im § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan Nr. 57 der Gemeinde Tostedt „Freudenthalstraße / Ostdeutsche Straße“ tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 und 4 BauGB im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 57 ist aus der anliegenden Übersichtskarte ersichtlich.

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB bei der Gemeinde Tostedt, Schützenstraße 26 (Bauamt), Zimmer 414, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Tostedt, den 9. Mai 2007

Dirk Bostelmann



Übersichtsplan



1:10.000

— — — — Grenze des Änderungsbereiches

Gemeinde Tostedt
Der Gemeindedirektor

Tostedt, den 04.06.2007

Öffentliche Bekanntmachung

über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 38 „Schützenstraße/Weidenweg“

Der Rat der Gemeinde Tostedt hat in seiner Sitzung am 22.03.2007 die anliegende 1. Verlängerung der Veränderungssperre gemäß §§ 14, 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 40 Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der 1. Verlängerung der Veränderungssperre ist identisch mit dem Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans Nr. 38 „Schützenstraße/Weidenweg“.

Der Geltungsbereich ist in der zur Satzung beigefügten Übersichtskarte mit einer durchgezogenen schwarzen Linie gekennzeichnet.

Sofern durch die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 38 „Schützenstraße/Weidenweg“ Vermögensnachteile im Sinne von § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB gegeben sind, kann der Betroffene eine Entschädigung nach § 18 Abs. 2 BauGB verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Tostedt beantragt.

Nach § 215 BauGB sind

1. eine beachtliche Verletzung der in §214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. beachtliche Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 und Nr. 2 innerhalb von zwei Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tostedt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die 1. Verlängerung der Veränderungssperre kann nach § 16 BauGB im Rathaus der Samtgemeinde Tostedt, Schützenstraße 26, Fachbereich Bauen und Planung, Zimmer 408, 21255 Tostedt, während der Dienststunden eingesehen werden. Bei Verlangen wird über den Inhalt Auskunft gegeben.

Dienststunden der Samtgemeinde Tostedt:

montags - mittwochs	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 08.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
freitags	von 08.00 bis 12.00 Uhr

Die Satzung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft.


Gemeindedirektor Bostelmann



SATZUNG

der Gemeinde Tostedt über die 1. Verlängerung der Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 38 "Schützenstraße / Weidenweg".

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 Satz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tostedt in seiner öffentlichen Sitzung am ~~22.03.2007~~ 22.03.2007 folgende 1. Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Veränderungssperre dient der Sicherung der Planung für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 38 "Schützenstraße / Weidenweg".

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich aus der in der Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 38 "Schützenstraße / Weidenweg" der Gemeinde Tostedt überein.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre; Ausnahmen

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht durchgeführt werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden oder aufgrund eines anderen baurechtli-

- chen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4

Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Harburg in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 09. Juni 2008 außer Kraft, falls sie nicht verlängert wird. Unabhängig hiervon tritt diese Satzung außer Kraft, sobald der Bebauungsplan Nr. 38 "Schützenstraße / Weidenweg" der Gemeinde Tostedt gemäß § 10 BauGB rechtsverbindlich wird.

Tostedt den 04.06.2007


.....
Bürgermeister Weiß




.....
Gemeindedirektor Bostelmann

Übersichtskarte

Geltungsbereich der Veränderungssperre
für den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung
beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 38
„Schützenstraße/Weidenweg“



Maßstab 1:5.000

1. Änderung der Hauptsatzung

Auf Grund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 31.05.2007 folgende erste Änderung der Hauptsatzung vom 12.07.2005 beschlossen:

§ 1

§ 8 Absätze 2 und 3 werden ersatzlos aufgehoben.

§ 2

§ 9 Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen werden im Winsener Anzeiger und zur Information sowohl im Elbe und Geest Wochenblatt als auch auf den Internet-Seiten der Stadt bekanntgemacht.“

§ 3

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2007 in Kraft.

Winsen (Luhe), den 31.05.2007


Bode
Bürgermeisterin



**Angemessenheit von Aufwandsentschädigungen
für die Vertretungstätigkeit in privaten Unternehmen**

Gemäß § 111 Abs. 7 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Winsen (Luhe) in seiner Sitzung am 31.05.2007 beschlossen:

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH wird folgende Aufwandsentschädigung als angemessen angesehen:

Vorsitzende(r)	1.200,- EUR jährlich
stellvertretende(r) Vorsitzende(r)	900,- EUR jährlich
alle übrigen Aufsichtsratsmitglieder jeweils	600,- EUR jährlich.

Im Übrigen erscheint es angemessen, dass für die Tätigkeit als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Winsen (Luhe) GmbH sowie für die Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied oder als Vertreter in der Gesellschafterversammlung der City-Marketing Winsen (Luhe) GmbH, der Landesgartenschau Winsen (Luhe) 2006 GmbH (i.L.) und der Betriebsgesellschaft Gründerzentrum Winsen (Luhe) GmbH keine Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Winsen (Luhe), den 31.05.2007


Bode
Bürgermeisterin

